



STADT DEGGENDORF

AMTSBLATT DER STADT DEGGENDORF

07.12.2018

53. Jahrgang, Nr. 12



INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt

Seite

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB), des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) und der Naturschutzgesetze; Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 157 „SO Solarpark Halbmeile“ Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 42 im Parallelverfahren Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB	135
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Isolierten Befreiung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO); Errichtung eines Geräteschuppens in Deggendorf, Falkensteinstraße 23, auf dem Grundstück Fl.Nr. 973/69 der Gemarkung Deggendorf; Isolierte Befreiung der Stadt Deggendorf vom 30.10.2018 – SG 40 / Km-he (Bauplan-Nr.: I-2018-13)	137
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayer. Bauordnung (BayBO); Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 (BayBO); Errichtung eines Balkons in Deggendorf, Mettener Straße 28, auf dem Grundstück Fl.Nr. 207 der Gemarkung Schaching; Vorbescheid der Stadt Deggendorf vom 05.11.2018 – SG 40 / Ei-he (Bauplan-Nr. V-2018-21)	139
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO); Nutzungsänderung einer Musikschule in eine Anwaltskanzlei in der Metzgergasse 21, auf dem Grundstück Fl.Nr. 27 der Gemarkung Deggendorf; Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 03.12.2018 – SG 40 / Km-wi (Bau-plan-Nr.: B-2018-116)	141
Verordnung über Hauptskiwanderwege im Waldgebiet Rusel - Breitenauer Riegel – Dreitannenriegel vom 03.12.2018	143
Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes Bekanntmachung und Ladung	145



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB), des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) und der Naturschutzgesetze;

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 157 „SO Solarpark Halbmeile“

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 42 im Parallelverfahren

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB

Der Deggendorfer Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 26.11.2018 mit den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen befasst.

Auf der Grundlage dieser Stellungnahmen wurden die nun vorliegenden Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 157 „SO Solarpark Halbmeile“ einschließlich Begründung und Umweltbericht und des Deckblattes Nr. 42 zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht erarbeitet und in der Sitzung am 26.11.2018 gebilligt; gleichzeitig wurden die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die vom Deggendorfer Stadtrat gebilligten Entwürfe in der Fassung jeweils vom 26.11.2018 einschließlich Begründungen und Umweltbericht liegen während der Zeit **vom 17. Dezember 2018 bis einschließlich 23. Januar 2019** in der Bauverwaltung der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, 2. Stock - Flur zwischen Zi.Nr. 236 und 237 - während der allgemeinen Dienststunden (Mo. – Fr. von 08.00 – 12.00 Uhr, Mo., Di., Do. auch von 13.00 – 16.00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus. In dieser Zeit kann jedermann die Pläne mit Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die umweltbezogenen Informationen, die in der Begründung mit Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen enthalten sind.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen vorhanden:

1. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf den Menschen:
 - Informationen zur Lärmsituation im Plangebiet

2. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf die Tiere und Pflanzen:
 - Informationen zu den Auswirkungen der Planungen auf die Pflanzen im Plangebiet und den Lebensraum von Tieren
3. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf den Boden:
 - Informationen zur Überbauung und Versiegelung
4. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf das Wasser:
 - Informationen zur Überbauung und Versiegelung
 - Informationen zur Hochwassersituation im Plangebiet
5. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf das Klima und die Luft:
 - Informationen zur Auswirkung der Planungen auf das Lokalklima
 - Informationen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Planungsgebiet
6. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf die Landschaft:
 - Informationen zu den Auswirkungen der Planungen auf die Stadtwahrnehmung
 - Informationen zu den Auswirkungen der Planungen auf das Landschaftsbild
7. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter:
 - Informationen zur Auswirkung der Planungen auf denkmalgeschützte Gebäude in der Umgebung

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden.

Parallel zur öffentlichen Auslegung werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeholt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Deggendorf deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

In Bezug auf die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Deggendorf, 05.12.2018

gez.

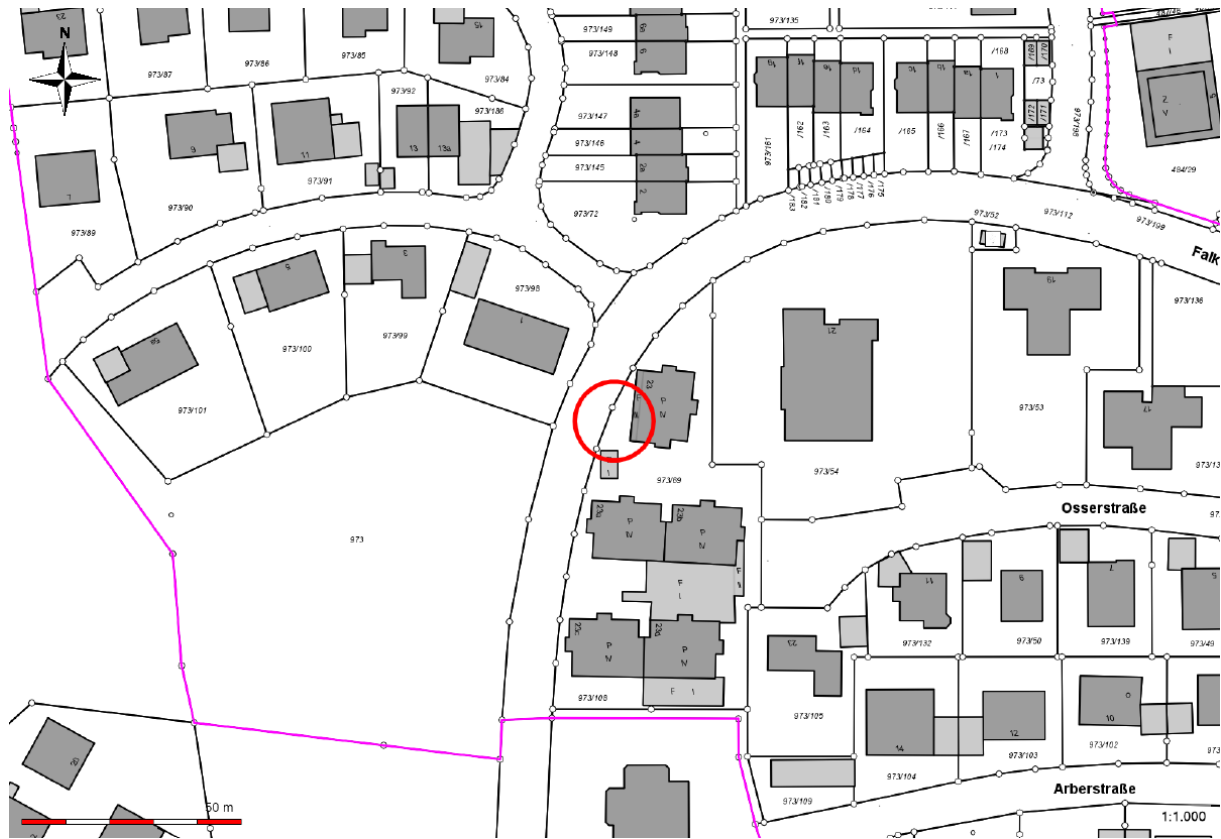
Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Isolierten Befreiung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Errichtung eines Geräteschuppens in Deggendorf, Falkensteinstraße 23, auf dem Grundstück Fl.Nr. 973/69 der Gemarkung Deggendorf;
Isolierte Befreiung der Stadt Deggendorf vom 30.10.2018 – SG 40 / Km-he (Bauplan-Nr.: I-2018-13)



1. Mit Bescheid der Stadt Deggendorf vom 30.10.2018 – SG 40 / Km-he (Bauplan-Nr.: I-2018-13) wurde die Isolierte Befreiung für die Errichtung eines Geräteschuppens in der Falkensteinstraße 23, auf dem Grundstück Fl.Nr. 973/69 der Gemarkung Deggendorf erteilt.
2. Der Bescheid enthält als Nebenbestimmungen Auflagen und Bedingungen, die unter Ziffer II. des genannten Bescheides festgesetzt sind.
3. Es sind mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt, weshalb gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf ersetzt wurde.
4. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung, das ist der 07.12.2018, als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

5. Alle Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BayBO können bei der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf, Sachgebiet 40/Bauverwaltung Zimmer 225 (Tel. 0991/2960-405) bis zum Ablauf der Klagefrist, das ist der **07.01.2019**, während der allgemeinen Öffnungszeiten die Isolierte Befreiung sowie die Planunterlagen einsehen.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich

13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch Nachmittag

nur nach Vereinbarung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Deggendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 22. Juni 2007 (GVBl. Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Gegen eine eventuelle Anordnung der sofortigen Vollziehung kann ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg gestellt werden.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Deggendorf, 04.12.2018

gez.

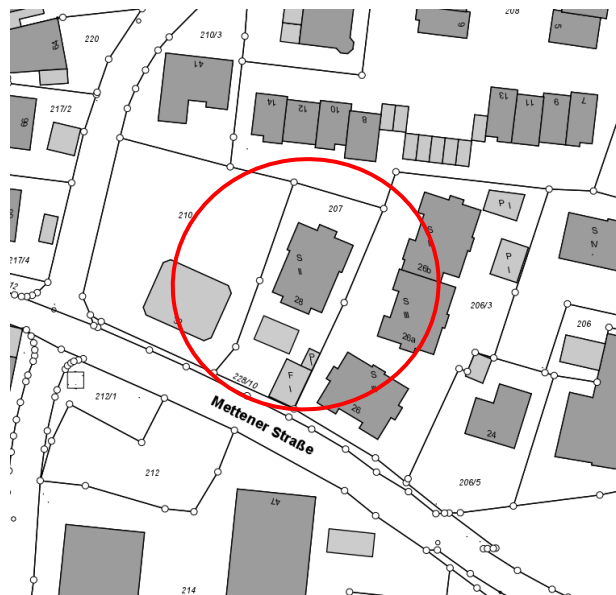
Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 (BayBO);
Errichtung eines Balkons in Deggendorf, Mettener Straße 28, auf dem Grundstück Fl.Nr. 207 der Gemarkung Schaching;
Vorbescheid der Stadt Deggendorf vom 05.11.2018 – SG 40 / Ei-he (Bauplan-Nr. V-2018-21)



© Bayerische Vermessungsverwaltung 2018

1. Am 05.11.2018 wurde der Vorbescheid für die Errichtung eines Balkons in Deggendorf, Mettener Straße 28, auf dem Grundstück Fl. Nr. 207 der Gemarkung Schaching erteilt (SG 40 / Ei, Bauplan-Nr. V-2018-21).
2. Der Vorbescheid enthält als Nebenbestimmungen Auflagen und Bedingungen, die unter Ziffer II. des genannten Bescheides festgesetzt sind.
3. An dem Verfahren sind mehr als 20 Nachbarn beteiligt. Gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO wird die Zustellung nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf ersetzt.
4. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung, das ist der 07.12.2018, als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

5. Alle Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BayBO können bei der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf, Sachgebiet 40/Bauverwaltung Zimmer 219 (Tel. 0991/2960-442) bis zum Ablauf der Klagefrist, das ist der **07.01.2019**, während der allgemeinen Öffnungszeiten den Vorbescheid sowie die Planunterlagen einsehen.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich

13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch Nachmittag

nur nach Vereinbarung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Deggendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 22. Juni 2007 (GVBl. Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Gegen eine eventuelle Anordnung der sofortigen Vollziehung kann ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg gestellt werden.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Deggendorf, 04.12.2018

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Nutzungsänderung einer Musikschule in eine Anwaltskanzlei in der Metzgergasse 21, auf dem Grundstück Fl.Nr. 27 der Gemarkung Deggendorf;
Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 03.12.2018 – SG 40 / Km-wi (Bauplan-Nr.: B-2018-116)



1. Mit Bescheid der Stadt Deggendorf vom 03.12.2018 – SG 40 / Km-wi (Bauplan-Nr.: B-2018-116) wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für die Nutzungsänderung einer Musikschule in eine Anwaltskanzlei in der Metzgergasse 21, auf dem Grundstück Fl.Nr. 27 der Gemarkung Deggendorf erteilt.
2. Die Baugenehmigung enthält als Nebenbestimmungen Auflagen und Bedingungen, die unter Ziffer II. des genannten Bescheides festgesetzt sind.
3. Es sind mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt, weshalb gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf ersetzt wurde.
4. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung, das ist der 07.12.2018, als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

5. Alle Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BayBO können bei der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf, Sachgebiet 40/Bauverwaltung Zimmer 225 (Tel. 0991/2960-405) bis zum Ablauf der Klagefrist, das ist der **07.01.2019**, während der allgemeinen Öffnungszeiten den Genehmigungsbescheid sowie die Planunterlagen einsehen.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich

13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch Nachmittag

nur nach Vereinbarung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Deggendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 22. Juni 2007 (GVBl. Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Gegen eine eventuelle Anordnung der sofortigen Vollziehung kann ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg gestellt werden.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Deggendorf, 04.12.2018

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

Verordnung
über Hauptskiwanderwege im Waldgebiet Rusel -
Breitenauer Riegel – Dreitannenriegel
vom 03.12.2018

Aufgrund des Art. 24 Abs. 1 Landesstraß- und Verordnungsgesetz LStVG erläßt die Große Kreisstadt Deggendorf folgende

V e r o r d n u n g

über

Hauptskiwanderwege im Waldgebiet Rusel

Breitenauer Riegel - Dreitannenriegel

§ 1 Hauptskiwanderwege

- 1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung werden die in Abs. 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Skiwanderwege im Waldgebiet Rusel - Dreitannenriegel - Breitenauer Riegel zu Hauptskiwanderwegen erklärt, soweit sie sich auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Deggendorf befinden.
- 2) Der Verlauf der Skiwanderwege ergibt sich aus der in der Anlage 1 angefügten Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist.
- 3) Die Hauptskiwanderwege sind gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Kennzeichnung der Skiabfahrten, Skiwanderwege und Rodelbahnen vom 23.02.1983 zu Beginn und am Ende des Hauptskiwanderwegs gekennzeichnet.

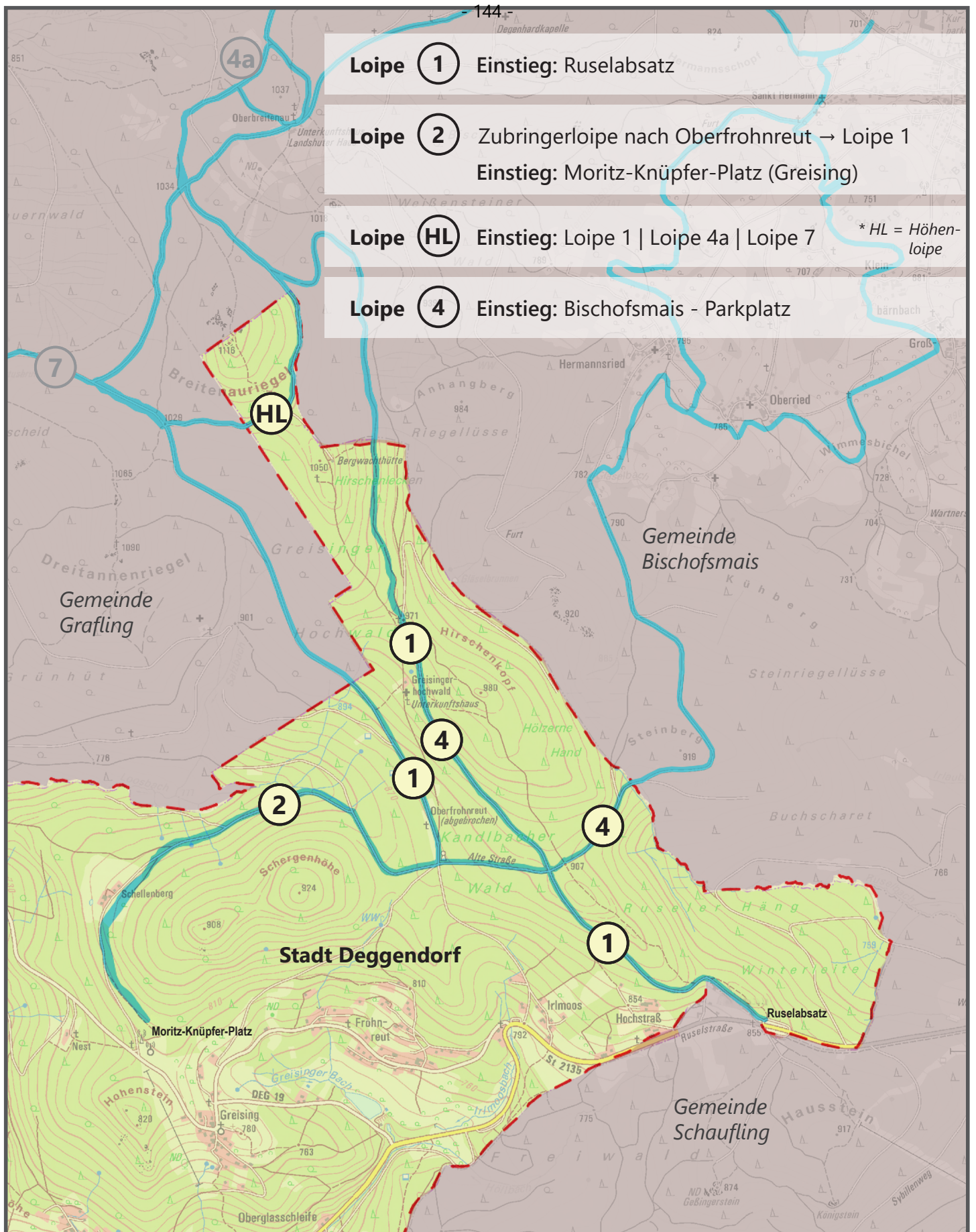
§ 2 Inkrafttreten

Diese Gemeindeverordnung tritt am 22.01.2019 in Kraft.

Deggendorf, den 03.12.2018
STADT DEGGENDORF

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



ANLAGE 1

zur Verordnung über Hauptskiwanderwege im
Waldgebiet Rusel - Breitenaurier Riegel - Dreitannenriegel



Flurneuordnung Egg
Gemeinde Bernried, Landkreis Deggendorf
Gemeinde Grafling, Landkreis Deggendorf
Gemeinde Achslach, Landkreis Regen

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

Bekanntmachung und Ladung

— Die Teilnehmergeinschaft Egg hat den Flurbereinigungsplan erstellt.

Der Flurbereinigungsplan fasst die Ergebnisse des Verfahrens zusammen.

Zur Einsichtnahme für die Beteiligten werden folgende Bestandteile des Flurbereinigungsplanes ausgelegt.

-
- Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
 - Verzeichnis der Flurstücke (Einlage)
 - Vorstandsbeschluss zum Flurbereinigungsplan
 - Textteil zum Flurbereinigungsplan
 - Gebietskarte
 - Abfindungskarte mit Ortsbeilagen

Nur zur Einsichtnahme durch Beteiligte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen (z. B. Eigentümer, Hypothekengläubiger) werden folgende Bestandteile des Flurbereinigungsplanes ausgelegt:

-
- Bestandsblatt (Einlage)
 - Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Eigentümernachweis, Forderungsnachweis, Abfindungsnachweis)
 - Belastungsnachweis

Die Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan wurden den Teilnehmern bereits übersandt.

Die oben angegebenen Bestandteile des Flurbereinigungsplanes werden in der Geschäftsstelle der Gemeinde Bernried, Birket 34, 94505 Bernried, vom 14.12.2018 mit 28.12.2018 während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Abfindungskarte kann zusätzlich innerhalb von drei Monaten ab dem ersten Tag der Niederlegung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Niederbayern unter dem Link „Flurbereinigungsplan“ eingesehen werden.

(<http://www.landentwicklung.bayern.de/niederbayern/132623/>)

Nach der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes, und zwar am

Donnerstag, 10.01.2019
von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 16:00 Uhr
Ort: Rathaus der Gemeinde Bernried, Birket 34, 94505 Bernried

wird ein Anhörungstermin abgehalten. Zu diesem Termin wird hiermit geladen.

Ein Erscheinen ist nur erforderlich, falls Erläuterungen oder Auskünfte über den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan gewünscht werden.

Anträge zur Ermittlung und Festsetzung von Geldabfindungen für Obstbäume und andere Holzpflanzen (§ 50 FlurbG) sowie von Geldausgleichen oder Ausgleichen anderer Art für vorübergehende Unterschiede zwischen dem Wert der alten Grundstücke und dem Wert der Landabfindungen und für andere vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG) sind spätestens bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist **schriftlich** beim Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Egg am Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau a.d.Isar (Postanschrift: Postfach 69, 94401 Landau a.d.Isar), oder beim Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau a.d.Isar (Postanschrift: Postfach 69, 94401 Landau a.d.Isar), zu stellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Flurbereinigungsplan kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Anhörungstermins schriftlich bei der Teilnehmergeinschaft Egg am Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau a.d.Isar (Postanschrift: Postfach 69, 94401 Landau a.d.Isar), oder durch Einlegung beim Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau a.d.Isar (Postanschrift: Postfach 69, 94401 Landau a.d.Isar), Widerspruch erhoben werden. Er kann auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments unter der Adresse

poststelle@ale-nb.bayern.de

eingelegt werden. Ist über den Widerspruch innerhalb einer Frist von einem Jahr sachlich nicht entschieden worden, so kann Klage beim Bayerischen

Verwaltungsgerichtshof in München (Hausanschrift: Ludwigstr. 23, 80539 München - Briefanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München) schriftlich erhoben werden. Die Klage kann in diesem Fall nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit Ablauf der Jahresfrist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Teilnehmergemeinschaft) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen Antrag enthalten, der nach Art, Umfang und Höhe nicht bestimmt zu sein braucht. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.
- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Landau a.d.Isar, 26.11.2018



Bernhard Pohmann